Formular 1 - Von der Studierenden / dem Studierenden auszufüllen

DHBW
Duale Hochschule
Baden-Württemberg

Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund bei ohne Aufsicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erbringenden Prüfungsleistungen

Bitte unverzüglich per E-Mail zu senden an:

pruefungsamt@dhbw-ravensburg.de

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname _____ Kurs _____

Studiengang _____ Matrikelnummer _____

E-Mail _____ Telefonnummer / Handynummer _____

Für das Modul _____
Modulbezeichnung / Semester

muss ich am _____
Datum der Frist

nachfolgende Leistung

☐ Themeneinreichung ☐ Abgabe ☐ Sonstiges _____
genaue Bezeichnung

für folgende Prüfungsleistung erbringen:

☐ Projektarbeit I ☐ Projektarbeit II ☐ Sonstiges _____
genaue Bezeichnung

☐ Seminararbeit ☐ Bachelorarbeit

Aus wichtigem Grund beantrage ich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zum: _____

☐ Die Stellungnahme der Ausbildungsstätte ist beigefügt.

☐ Wichtiger Grund wegen Krankheit (Bitte beachten: qualifiziertes ärztliches Attest notwendig, s. Hinweise)

☐ Sonstiger wichtiger Grund (Bitte beachten: Beschreibung und entsprechende Nachweise beifügen)

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der / des Studierenden

Vom Prüfungsamt auszufüllen

Verlängerung genehmigt: nein ☐ ja ☐ bis zum _____

Begründung _____

Rückmeldung erfolgt (Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung) _____ (Datum/Genehmigende/r)

Formular 2 - Von der Ärztin / dem Arzt auszufüllen

DHBW
Duale Hochschule
Baden-Württemberg

Attestformular

- Das Attest kann auch in anderer Form erstellt werden, sofern es entsprechende Angaben beinhaltet -

– Zur Vorlage an der Studienakademie Ravensburg –

Erläuterung für die Ärztin / den Arzt:

Wenn ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen die vorgegebene Bearbeitungszeit einer ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistung nicht einhalten kann und daher eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt, hat er nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung unverzüglich der Prüfungsbehörde den wichtigen Grund, der zur Verhinderung der fristgerechten Abgabe führt, durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Die Beantwortung der Frage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Verlängerung der Bearbeitungszeit rechtfertigt, ist eine Rechtsfrage und Sache der Prüfungsbehörde. Die Entscheidung erfolgt auf Grund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r.

Damit die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, eine solche Entscheidung zu treffen, ist es nicht ausreichend, dass das ärztliche Attest dem Prüfling lediglich eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Sie werden daher um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Symptome offen zu legen. **Das Attest hat eine genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome) und die Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung zu beinhalten.** Die Diagnose als solche ist nicht bekanntzugeben. Sie kann angegeben werden, wenn sie als Ersatz für eine Befundsschilderung dient.

§ 12 Absatz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg berechtigt zur Erhebung personenbezogener Daten, wenn deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist.

I. Angaben zur untersuchten Person

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

II. Angaben zur krankhaften Beeinträchtigung – Beschreibung der Symptome:

(Bitte beschreiben Sie die Symptome und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen so ausführlich und in einer für Laien nachvollziehbaren Sprache, dass der Prüfungsbehörde eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

III. Tag der Untersuchung

_____

IV. Voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung

Von: _____ Bis: _____

_____ _____

Ort, Datum Stempel/Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund

Hinweise zur Verlängerung der Bearbeitungszeit

Wenn für eine ohne Aufsicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erbringende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, Sie aber an einer **fristgerechten Abgabe aus wichtigem Grund verhindert** sind, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit zu stellen. Es besteht keine Verpflichtung zur Stellung eines solchen Antrags. Wird der ursprünglich festgesetzte Abgabetermin jedoch nicht eingehalten und wurde keine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt, wird die Prüfungsleistung mit der Note **„nicht ausreichend"(5,0) bzw. „nicht bestanden"** bewertet.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beinhalten die Voraussetzungen für eine wirksame Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit. Diese sind:

- Vorliegen eines wichtigen Grundes, den die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat,
- dessen unverzügliche Anzeige in Textform bei der Studienakademie,
- dessen unverzügliche Glaubhaftmachung in Textform bei der Studienakademie (im Krankheitsfall ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen – dieses im Original einzufordern behält sich die Prüfungsbehörde im Einzelfall vor),
- bei Prüfungsleistungen der Praxismodule ist im Falle von nicht krankheitsbedingten Verhinderungen eine Stellungnahme des Dualen Partners erforderlich.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen stellen.

Verwenden Sie zur Stellung eines Antrags das Formular *„Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund bei ohne Aufsicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erbringenden Prüfungsleistungen".*

Erläuterung zu: „Wichtiger Grund"

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn *„dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist" (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87)*, in diesem Fall also, wenn er an der fristgerechten Abgabe der Prüfungsleistung verhindert ist. Erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings (z.B. Erkrankung). **Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsbehörde** (das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg) (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

Erläuterung zu: „Glaubhaft machen"

Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen d.h. dessen Vorliegen durch Tatsachen zu belegen. Besteht der wichtige Grund, aufgrund dessen er an der fristgerechten Abgabe der Prüfungsleitung verhindert ist, in einer **Erkrankung,** ist der DHBW unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Aus dem ärztlichen Attest muss sich zumindest Folgendes ergeben:

- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome),
- Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung, also die fristgerechte Abgabe (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96),
- Bekanntgabe des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins,
- Beginn und Prognose über die Dauer der Erkrankung.

Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg die ihm obliegende Entscheidung, ob tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit besteht, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel") ist nicht ausreichend, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.

Wird die Verlängerung der Bearbeitungszeit **nicht aufgrund einer Erkrankung,** sondern aus einem **sonstigen wichtigen Grund** erklärt, sind andere geeignete Nachweise vorzulegen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.

Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige und die Glaubhaftmachung müssen demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** erfolgen, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist (**ohne schuldhaftes Zögern**). Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings; der Nachweis des Zugangs obliegt dem Prüfling.

Leiten Sie das Formular und ggf. weitere Bescheinigungen unverzüglich an Prüfungsamt der DHBW Ravensburg weiter.

Kontaktdaten:

E-Mail: **pruefungsamt@dhbw-ravensburg.de**